

# Satzung des Kolpingwerkes Diözesanverband Speyer

## Einzelmitglieder

### Abschnitt 1 – Selbstverständnis

#### Präambel

Das Kolpingwerk ist ein katholischer Verband von Christinnen und Christen, offen für alle Menschen, die auf der Grundlage des Evangeliums und der katholischen Soziallehre / christlichen Gesellschaftslehre Verantwortung übernehmen wollen. Es leitet sich von dem Priester und Sozialreformer Adolph Kolping her und beruft sich auf ihn. Als Teil einer weltweiten Gemeinschaft fördert es im Sinne Adolph Koltplings Bewusstsein für ein verantwortliches Leben und solidarisches Handeln.

Dabei versteht es sich als generationsübergreifende Weg-, Glaubens-, Bildungs- und Aktionsgemeinschaft. So geben und erfahren Menschen im Kolpingwerk Orientierung und Lebenshilfe. Schwerpunkte des Handelns sind: Die Arbeit mit jungen und für junge Menschen, das Engagement in der Arbeitswelt, die Arbeit mit der und für die Familie sowie das Engagement für die Eine Welt. Als katholischer Sozialverband gestaltet das Kolpingwerk aktiv Gesellschaft und Kirche im Rahmen seines Satzungszwecks mit.

#### § 1 Name / Rechtsform / Sitz

- (1) Das Kolpingwerk in der Diözese Speyer ist ein nicht eingetragener Verein und führt den Namen Kolpingwerk Diözesanverband Speyer. Sitz des Kolpingwerkes Diözesanverband Speyer ist Kaiserslautern.
- (2) Das Kolpingwerk Diözesanverband Speyer ist eine selbstständige Untergliederung des Kolpingwerkes Deutschland, ein Nationalverband in Kolping International. Die wesentlichen Rechte und Pflichten als Untergliederung ergeben sich aus der Satzung einschließlich Organisationsstatut und Namensstatut des Kolpingwerkes Deutschland.

#### § 2 Vereinszweck

- (1) Das Kolpingwerk Diözesanverband Speyer verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO), und zwar im Einzelnen die Förderung
  - a) *der Volks- und Berufsbildung,*
  - b) *der Jugendhilfe,*
  - c) *der Altenhilfe,*
  - d) *internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,*
  - e) *der Entwicklungszusammenarbeit,*
  - f) *der Religion,*
  - g) *des Schutzes von Ehe und Familie,*
  - h) *des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke,*

- i) von Kunst und Kultur,*
- j) des Sports,*
- k) des traditionellen Brauchtums, einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings.*

Die Satzungszwecke werden – orientiert am Programm / Leitbild und an den Bestimmungen der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland sowie dem Generalstatut von Kolping International – insbesondere verwirklicht durch

- zu a) ein öffentliches Bildungsprogramm und politische Meinungsbildung,*
- zu b) Bildungsmaßnahmen und Freizeitveranstaltungen der Kolpingjugend,*
- zu c) seniorengerechte Veranstaltungen in den Bereichen Religion, Soziales, Politik, Gesellschaft, „Eine Welt“,*
- zu d) Pflege multikultureller Begegnungen und Gedankenaustausch über Werte in der Gesellschaft,*
- zu e) Partnerschaftsarbeit in Kolping International,*
- zu f) die Durchführung von religiösen / spirituellen Veranstaltungen aller Art und die Herausgabe von geistlichen Impulsen,*
- zu g) die Durchführungen von generationsübergreifenden und familiengerechten Freizeit- und Bildungsmaßnahmen sowie das Vermitteln von christlichen und sozialen Werten in dieser Zielgruppe,*
- zu h) Unterstützung kirchlicher und caritativer Einrichtungen (inkl. von Kolpingsfamilien, Kolpingjugendgruppen, Kolping-Bezirksverbände, regionale Kolpingebene) sowie öffentliches Eintreten für Menschenrechte, die Benachteiligten und Schwachen unserer Gesellschaft und christliche Arbeitsverhältnisse,*
- zu i) kulturelle Angebote sowie Unterstützung von Kolpingmusikgruppen/Kolpingtheatergruppen,*
- zu j) die Bildung und Unterstützung von diözesanen Kolping-Sportgruppen,*
- zu k) die Unterstützung von Kolpingmusikkapellen und fastnachtlichem Brauchtum in Kolpingsfamilien.*

- (2) Das Kolpingwerk Diözesanverband Speyer bedient sich zur Erfüllung seiner Zwecke Hilfspersonen im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 2 AO, insbesondere des Rechtsträgers „Kolpingwerk in der Diözese Speyer e.V.“, soweit es die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.
- (3) Das Kolpingwerk Diözesanverband Speyer ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Kolpingwerkes Diözesanverband Speyer dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Kolpingwerkes.
- (5) Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Diözesanverbandes Speyer fremd sind, begünstigt werden.

### **§ 3 Arbeitsweise und Strukturen**

Die Arbeit des Kolpingwerkes Diözesanverband Speyer geschieht – ausgerichtet an den Vereinszwecken im Sinne des § 2 Absatz 1 – sowohl in altersspezifischer, zielgruppenorientierter als auch in gemeinschaftlicher und generationenübergreifender Ausrichtung, insbesondere durch

- a) Umsetzung des Programms / Leitbildes des Kolpingwerkes Deutschland, Anregung und Durchführung von Aktionen zur Umsetzung des Programms / Leitbildes des Kolpingwerkes Deutschland,
- b) Abstimmung der Aktivitäten des Kolpingwerkes Diözesanverband Speyer mit den Kolpingsfamilien, Bezirksverbänden und den regionalen Ebenen,
- c) Mitarbeit und Mitwirkungen in den Gremien der Mitverantwortung in der Diözese Speyer, Pflege des Kontakts zum Bischof von Speyer sowie zur Leitung der Diözese Speyer,
- d) Erarbeitung von Initiativen und Aktionen des Kolpingwerkes Diözesanverband Speyer in Abstimmung mit dem Kolpingwerk Deutschland, den Landesverbänden Rheinland-Pfalz und Saarland, der Region Mitte.
- e) subsidiäre Unterstützung und Koordinierung der Aktivitäten der Kolpingsfamilien und Bezirksverbände sowie der regionalen Ebenen,
- f) Vertretung und Mitwirkung in den Landesverbänden Rheinland-Pfalz und Saarland, in der Region Mitte sowie im Kolpingwerk Deutschland,
- g) Förderung und Pflege der innerverbandlichen Kommunikation zur Stärkung der Identität und Gemeinschaft im Kolpingwerk,
- h) Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich der AO.

#### **§ 4 Kirchlicher Vereinsstatus / Grundordnung des kirchlichen Dienstes**

- (1) Das Kolpingwerk Diözesanverband Speyer versteht sich als privater Verein von Gläubigen ohne Rechtspersönlichkeit entsprechend can. 321 ff Codex Iuris Canonici (CIC). Es unterliegt der kirchlichen Aufsicht gemäß can. 305 CIC.
- (2) Die Satzung des Kolpingwerkes Diözesanverband Speyer bedarf der Billigung durch den Bischof von Speyer. Entsprechendes gilt für die Satzungsänderungen.
- (3) Die Kandidaturen für die Ämter des Diözesanpräses und der Geistlichen Leiterin / des Geistlichen Leiters bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bischofs von Speyer. Das Amt des Diözesanpräses ist an das Weiheamt der katholischen Kirche gebunden.
- (4) Der Rechtsträger des Kolpingwerkes Diözesanverband Speyer wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen der Arbeitsverhältnisse in der jeweils geltenden Fassung an.

### **Abschnitt 2 – Mitglieder**

#### **§ 5 Mitglieder**

- (1) Die Kolpingsfamilien im Bereich des Kolpingwerkes Diözesanverband Speyer sind dessen geborene Mitglieder.
- (2) Der Diözesanverband kann darüber hinaus Einzelmitglieder aufnehmen.

Ein Einzelmitglied wird zugleich Einzelmitglied des Kolpingwerkes Deutschland und Mitglied in Kolping International. Einzelmitglied ist nur, wer beim Kolpingwerk Deutschland gemeldet ist. Das Kolpingwerk Deutschland stellt den Mitgliederausweis aus.

- (3) Die Mitgliedschaft einer Kolpingsfamilie im Kolpingwerk Diözesanverband Speyer endet
  - a) bei Ausgliederung aus dem Kolpingwerk Diözesanverband Speyer, aus dem Kolpingwerk Deutschland oder aus Kolping International.

- b) durch Ausschluss.

Der Verlust der Mitgliedschaft – gleich aus welchem Grund – zieht automatisch die Rechtsfolgen einer Ausgliederung gemäß § 8 Ziffer 2 des Organisationsstatuts des Kolpingwerkes Deutschland nach sich. Insbesondere verliert die Kolpingsfamilie alle ihr als Untergliederung im Kolpingwerk zustehenden Rechte, darunter das Recht, den Namen Kolping zu führen oder sonst zu verwenden. Wegen der weitergehenden Folgen wird auf § 8 Ziffer 2 des Organisationsstatuts verwiesen.

- (4) Die Mitgliedschaft eines Einzelmitglieds im Kolpingwerk Diözesanverband Speyer endet insbesondere durch
  - a) Tod des Mitglieds,
  - b) Austritt,
  - c) Ausschluss aus dem Kolpingwerk Diözesanverband Speyer,
  - d) Ausschluss aus dem Kolpingwerk Deutschland,
  - e) Verlust der Mitgliedschaft in Kolping International.

Endet die Einzelmitgliedschaft im Kolpingwerk Diözesanverband Speyer, so endet zugleich die Mitgliedschaft im Kolpingwerk Deutschland sowie in Kolping International. Im Falle eines Austritts gilt dies nur dann, wenn das Mitglied zugleich auch seinen Austritt aus dem Kolpingwerk Deutschland erklärt; anderenfalls bestehen die Einzelmitgliedschaft beim Kolpingwerk Deutschland und die Mitgliedschaft in Kolping International fort.

- (5) Die Diözesanversammlung kann beschließen, keine Einzelmitglieder (mehr) aufzunehmen. In diesem Fall erlischt die Mitgliedschaft bis dahin aufgenommenen Einzelmitglieder im Kolpingwerk Diözesanverband Speyer; die Mitgliedschaft als Einzelmitglied des Kolpingwerkes Deutschland und die Mitgliedschaft in Kolping International bleiben davon unberührt.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge und Zustiftungsbetrag**

- (1) Einzelmitglieder sind beitragspflichtig.
- (2) Der Diözesanverband Speyer zieht den von den Einzelmitgliedern im Kolpingwerk Diözesanverband Speyer zu zahlenden Beitrag für das Kolpingwerk Deutschland (sogenannter Verbandsbeitrag) und den Zustiftungsbetrag in fremdem Namen und für fremde Rechnung ein und leitet ihn an das Kolpingwerk Deutschland beziehungsweise an die Gemeinschaftsstiftung Kolpingwerk Deutschland zugunsten des Stiftungskapitals weiter.
- (3) Die Einzelmitglieder im Kolpingwerk Diözesanverband Speyer haben neben dem Verbandsbeitrag und dem Zustiftungsbetrag einen Diözesanbeitrag zu entrichten. Über die Höhe des Diözesanbeitrages der Einzelmitglieder im Kolpingwerk Diözesanverband Speyer beschließt die Diözesanversammlung im Rahmen einer Beitragsordnung.

Die Diözesanversammlung kann darin ermäßigte Beiträge nach Altersstufen sowie ermäßigte Beiträge für Ehepartner und Geschwisterkinder bestimmen und Mitglieder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres und – soweit sie hauptamtlich / hauptberuflich im pastoralen Dienst tätig sind – Präses und Geistliche Leiter/innen ganz oder teilweise freistellen.

- (4) Einzelmitglieder können in besonderen Härtefällen auf Antrag von dem Diözesanbeitrag freigestellt werden. Eine Freistellung ist nur zulässig, wenn der Diözesanbeitrag nicht durch solidarisches Handeln der Einzelmitglieder im Kolpingwerk Diözesanverband Speyer möglich ist. Über den Antrag entscheidet das Diözesanpräsidium mit einfacher Mehrheit.

- (5) Einzelmitglieder werden von der Beitragszahlung freigestellt, wenn sie eine einmalige Zahlung (sogenannter Einmalbetrag) leisten. Die Bundesversammlung des Kolpingwerkes Deutschland bestimmt die Höhe des Einmalbetrags durch Beschluss. Der Einmalbetrag ist unmittelbar in das Stiftungskapital der Gemeinschaftsstiftung Kolpingwerk Deutschland zu leisten, und zwar mit der Zweckbestimmung, dass er nach der ausdrücklichen Erklärung des Zuwendenden zur Ausstattung mit beziehungsweise Erhöhung des Stiftungskapitals bestimmt ist.

## **§ 7 Rüge von Mitgliedern**

- (1) Gegen ein Mitglied im Kolpingwerk Diözesanverband Speyer kann eine förmliche Rüge ausgesprochen werden, wenn
- a) ein Grund für einen Ausschluss aus dem Kolpingwerk Diözesanverband Speyer vorliegt,
  - b) ein Einzelmitglied im Kolpingwerk Diözesanverband Speyer das Ansehen des Vereins oder des Namens „Kolping“ schädigt.
- (2) Die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Rüge liegt beim Diözesanvorstand. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Für das Verfahren gelten § 8 Absätze 3 bis 7 entsprechend.
- (3) Die Rüge wird zur nächsten Diözesanversammlung bekannt gegeben.

## **§ 8 Ausschluss von Mitgliedern**

- (1) Ein Mitglied kann aus dem Kolpingwerk Diözesanverband Speyer ausgeschlossen werden, wenn
- a) ein wichtiger Grund vorliegt,
  - b) es das Ansehen des Kolpingwerkes Deutschland, des Kolpingwerkes Diözesanverband Speyer oder einer sonstigen Untergliederung im Kolpingwerk Deutschland oder des Namens „Kolping“ gröblich schädigt,
  - c) das Mitglied mit der Zahlung des Beitrages, des Verbandsbeitrages und / oder des Zustiftungsbetrages in Verzug gerät und trotz Mahnung per Einschreiben / Rückschein nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Mahnung seiner Verpflichtung nachkommt; in der Mahnung ist auf den Ausschlussgrund hinzuweisen,
  - d) es trotz schriftlicher Abmahnung durch das Kolpingwerk Diözesanverband Speyer gegen das Organisationsstatut oder das Namensstatut des Kolpingwerkes Deutschland verstößt,
  - e) sein Satzungszweck oder die Betätigung mit dem Satzungszweck des Kolpingwerkes Deutschland, dem Leitbild des Kolpingwerkes Deutschland oder mit dem Satzungszweck des Kolpingwerkes Diözesanverbands Speyer unvereinbar ist,
  - f) es seine Satzung ändert, ohne die erforderliche Genehmigung der Satzungsänderung einzuholen,
  - g) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.
- (2) Die Zuständigkeit für die Entscheidung über den Ausschluss liegt beim Diözesanvorstand. Er entscheidet mit einer 2/3-Mehrheit.

- (3) Das betroffene Mitglied ist mindestens einen Monat vor Beschlussfassung von dem vorgesehenen Ausschluss und den Gründen schriftlich per Einschreiben / Rückschein in Kenntnis zu setzen. Das Mitglied kann schriftlich zu den Vorwürfen Stellung nehmen.
- (4) Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied per Einschreiben / Rückschein zur Kenntnis zu geben.
- (5) Das betroffene Mitglied kann binnen eines Monats nach Zugang des Beschlusses gegen den Beschluss schriftlich Einspruch einlegen. Der Einspruch ist an den Diözesanvorstand zu richten.
- (6) Der Diözesanvorstand hat den Einspruch unverzüglich dem Schiedsgericht des Kolpingwerkes Deutschland vorzulegen. Das Schiedsgericht muss binnen vier Monaten nach Eingang des Einspruchs über den Fall verhandeln.
- (7) Der Ausschluss einer Kolpingsfamilie bewirkt zugleich eine Ausgliederung gemäß § 8 Organisationsstatut.

### **Abschnitt 3 – Kolpingsfamilie und Untergliederung**

#### **§ 9 Kolpingsfamilien**

- (1) Für die Kolpingsfamilien gelten die Regelungen der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland (hier insbesondere die §§ 8 bis 12), des Organisations- und Namensstatuts und insbesondere § 6 des Generalstatuts von Kolping International verbindlich.
- (2) Die Kolpingsfamilien sind verpflichtet, Änderungen und/oder Ergänzungen ihrer Satzungen vom Bundespräsidium genehmigen zu lassen.
- (3) Darüber hinaus sind die Kolpingsfamilien verpflichtet,
  - a) das Kolpingwerk Diözesanverband Speyer regelmäßig über die Aktivitäten der Kolpingsfamilie zu informieren,
  - b) die Vertretung und Mitwirkung in dem jeweiligen Bezirksverband sowie auf den regionalen Ebenen, im Kolpingwerk Diözesanverband Speyer und im Kolpingwerk Deutschland auszuüben.
- (4) Kolpingsfamilien im Diözesanverband Speyer können zur Zukunftsförderung überörtliche Patenschaften und Kooperationen eingehen.
- (5) Beabsichtigt eine Kolpingsfamilie sich aufzulösen, ist dies unbeschadet der weiteren Regelungen in § 12 der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland mindestens zwei Monate vor der geplanten Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung dem Kolpingwerk Diözesanverband Speyer anzuzeigen.

#### **§ 10 Untergliederung**

- (1) Die Kolpingsfamilien im Kolpingwerk Diözesanverband Speyer bilden in einem räumlich zugeordneten Bereich
  - a) den Bezirksverband oder
  - b) die regionale Ebene.

- (2) Die Einteilung der Bezirksverbände und der regionalen Ebenen geschieht in Abstimmung mit den betreffenden Kolpingsfamilien und überörtlichen Ebenen im Kolpingwerk Diözesanverband Speyer durch Beschluss des Diözesanvorstands. Die in einem Bezirksverband oder die in einer regionalen Ebene organisierten Kolpingsfamilien sollen räumlich aneinandergrenzen; kirchliche und politische Grenzen sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (3) Die Bezirksverbände des Kolpingwerkes Diözesanverband Speyer geben sich eine Satzung, die dieser Satzung und der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland nicht widersprechen darf. Grundlage der Bezirksverbandsatzung ist die gültige Mustersatzung für Bezirksverbände im Kolpingwerk Diözesanverband Speyer. Die Satzungen der Bezirksverbände bedürfen der Genehmigung des Diözesanvorstands. Die regionalen Ebenen benötigen keine Satzung.
- (4) Die regionalen Ebenen sind reine Austauschebenen zur Stärkung der Gemeinschaft und zur Zukunftsförderung. Sie stellen keine Delegierten zur Diözesanversammlung. Gleiches gilt für die Diözesankonferenz der Kolpingjugend. Die regionalen Ebenen besitzen keine Kasse.
- (5) Jede regionale Ebene ist verpflichtet eine/n Ansprechpartner/in zu benennen. Dies kann auch die/der Vorsitzende einer Kolpingsfamilie innerhalb der regionalen Ebenen nach einem Rotationsprinzip sein.
- (6) Bezirksverbände und regionale Ebenen sind verpflichtet jährlich zum 31.12. einen Situationsbericht dem Diözesanvorstand vorzulegen. Die/Der Bezirksvorsitzende / Ansprechpartner/in der regionalen Ebenen holen die entsprechenden Informationen bei den Kolpingsfamilien ein. Die Kolpingsfamilien sind zur Mitwirkung verpflichtet. Der Diözesanvorstand ermöglicht einmal jährlich ein Austauschtreffen für die Bezirksverbände sowie für die regionalen Ebenen.
- (7) Gemäß dem Organisationsstatut des Kolpingwerkes Deutschland kann das Kolpingwerk Diözesanverband Speyer weitere selbständige Untergliederungen – insbesondere Einrichtungen – errichten.
- (8) Für sämtliche Untergliederung im Kolpingwerk Diözesanverband Speyer gelten die Regelungen der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland über Untergliederungen – insbesondere das Organisations- und Namensstatut – verbindlich.
- (9) Das Kolpingwerk Diözesanverband Speyer ist neben dem Kolpingwerk Deutschland berechtigt, Untergliederungen in seinem Bereich gemäß § 8 Organisationsstatut auszugliedern beziehungsweise gemäß § 9 Organisationsstatut zu rügen.  
  
§§ 8 und 9 Organisationsstatut gelten mit der Maßgabe, dass das Verfahren gemäß § 8 Absätze 2 bis 8 dieser Satzung entsprechend anzuwenden ist.
- (10) Ergänzend zu § 8 Organisationsstatut kann eine Ausgliederung auch dann ausgesprochen werden, wenn der Satzungszweck der Untergliederung oder ihre Betätigung mit dem Satzungszweck des Kolpingwerkes Diözesanverbands Speyer unvereinbar ist.
- (11) Eine durch den Diözesanvorstand ausgesprochene Rüge ist auf der nächsten Diözesanversammlung bekannt zu geben.

#### **Abschnitt 4 – Kolpingjugend**

##### **§ 11 Verbandliche Zugehörigkeit und Einbindung**

- (1) Die Mitglieder des Kolpingwerkes Deutschland im Bereich des Kolpingwerkes Diözesanverband Speyer bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres bilden die Kolpingjugend im Diözesanverband Speyer.

- (2) Die Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband Speyer regelt ihre Angelegenheiten eigenständig im Rahmen der programmatischen Grundlagen und Beschlüsse des Verbandes. Sie trägt Verantwortung für die Ausgestaltung ihrer Arbeit im Kolpingwerk Diözesanverband Speyer.
- (3) Die Kolpingjugend ist eingebunden in die gemeinschaftliche und generationen-übergreifende Arbeit der Kolpingsfamilien und des Kolpingwerkes. Sie trägt Mitverantwortung sowohl für die Kolpingsfamilien, die Bezirksverbände, die regionalen Ebenen, wie auch für das Kolpingwerk Diözesanverband Speyer.
- (4) Die Kolpingjugend ist Mitgliedsverband des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) in der Diözese Speyer.

## **§ 12 Diözesankonferenz der Kolpingjugend**

- (1) Die Diözesankonferenz der Kolpingjugend ist das oberste beschlussfassende Gremium der Kolpingjugend.
- (2) Der Diözesankonferenz gehören an
  - a) mit Sitz und Stimme:
    1. die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanleitung der Kolpingjugend,
    2. die stimmberechtigten Mitglieder der Arbeitskreise (pro Arbeitskreis eine Person) gemäß § 12 Absatz 7 Buchstabe a),
    3. je vier Delegierte der Kolpingjugend einer Kolpingsfamilie,
    4. je vier Delegierte für die Einzelmitglieder (bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres) des Kolpingwerkes Deutschland, die zugleich Einzelmitglieder im Kolpingwerk Diözesanverband Speyer sind,
    5. zwei Mitglieder des Diözesanpräsidiums.
  - b) Die Mitglieder des Diözesanvorstandes sind zur Diözesankonferenz einzuladen.
- (3) Die Delegierten der Kolpingjugend werden durch die Leitung der Kolpingjugend auf der jeweiligen Ebene durch Beschluss bestimmt.
- (4) Die Delegierten der Einzelmitglieder gemäß § 12 Absatz 2 a – Ziffer 4 des Kolpingwerk Deutschland, die zugleich Einzelmitglied im Kolpingwerk Diözesanverband Speyer sind, werden im schriftlichen Verfahren (Briefwahl) gewählt. Die Wahlleitung obliegt der Diözesanleitung der Kolpingjugend.

Kandidaturen müssen spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin im Diözesansekretariat eingereicht werden. Vorschläge müssen in Textform (schriftlich / E-Mail / Telefax) eingereicht werden. Die Diözesanleitung der Kolpingjugend kann weitere Kandidatinnen / Kandidaten benennen.

Alle Kandidatinnen / Kandidaten müssen Einzelmitglieder des Kolpingwerkes Deutschland und zugleich Einzelmitglied im Kolpingwerk Diözesanverband Speyer sein. Die Kandidatinnen / Kandidaten können bis einen Monat vor dem Wahltermin Unterlagen einreichen, mit denen sie sich für die Wahl bewerben wollen. Die Liste der Kandidatinnen-/Kandidaten nebst Kurzvorstellung der Kandidatinnen-/Kandidaten sowie Wahlunterlagen werden schriftlich an sämtliche Einzelmitglieder des Kolpingwerkes Deutschland, die zugleich Einzelmitglied im Kolpingwerk Diözesanverband Speyer sind, versendet.

Der Wahltermin ist am Tag der Diözesankonferenz der Kolpingjugend (vor Eintritt in die Tagesordnung). Alle Einzelmitglieder des Kolpingwerkes Deutschland, die zugleich Einzelmitglied im Kolpingwerk Diözesanverband Speyer sind, können bis zum Wahltermin ihre Stimme schriftlich



(Briefwahl) abgeben; für die Rechtzeitigkeit kommt es auf den Zugang des Stimmzettels im Diözesansekretariat an. Für die Wahl der Delegierten gilt die Wahlordnung für die Kolpingjugend im Diözesanverband Speyer.

- (5) Die ordentliche Diözesankonferenz tagt mindestens einmal jährlich. Die Einladung mit Tagesordnung ergeht mindestens vier Wochen vor dem Termin durch die Diözesanleitung. Jede ordnungsgemäß eingeladene Diözesankonferenz ist beschlussfähig. Die Diözesankonferenz gibt sich eine Wahl- und Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Diözesanvorstands bedarf.
- (6) Eine außerordentliche Diözesankonferenz ist auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 aller unter Absatz 2 a) genannten Mitglieder einzuberufen. Darüber hinaus kann die Diözesanleitung eine außerordentliche Diözesankonferenz einberufen.
- (7) Zu den Aufgaben der Diözesankonferenz gehören insbesondere
  - a) Wahl der Mitglieder von Diözesanleitung und von Arbeitskreisen zu verschiedenen Sachthemen,
  - b) Beratung und Beschlussfassung über die inhaltlichen Schwerpunkte der Arbeit der Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband Speyer,
  - c) Verabschiedung von grundsätzlichen Aussagen und aktuellen Stellungnahmen der Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband Speyer,
  - d) Verabschiedung von Wahl- und Geschäftsordnung für die Kolpingjugend im Diözesanverband Speyer,
  - e) Wahl der Delegierten für die Bundeskonferenz der Kolpingjugend gemäß § 14 der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland,
  - f) Entgegennahme des Tätigkeits-/Rechenschaftsberichts der Diözesanleitung der Kolpingjugend.

### **§ 13 Diözesanleitung der Kolpingjugend**

- (1) Die Diözesanleitung der Kolpingjugend nimmt die Interessen der Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband Speyer wahr.
- (2) Die Diözesanleitung der Kolpingjugend besteht aus fünf Mitgliedern, davon:
  - mit Sitz und Stimme
  - 1. eine Diözesanleiterin und einen Diözesanleiter sowie zwei weitere Diözesanleiter/-innen
  - 2. der Diözesanjugendpräses oder der / die Geistliche Leiter/in der Kolpingjugend,
- (3) Die Diözesankonferenz wählt für die Dauer von drei Jahren die Diözesanleiterinnen und Diözesanleiter sowie den Diözesanjugendpräses oder die Geistliche Leiterin / den Geistlichen Leiter der Kolpingjugend. Die Mitglieder der Diözesanleitung sollen nicht mehr als zweimal wiedergewählt werden.
- (4) Die Kandidatur des Diözesanjugendpräses beziehungsweise der Geistlichen Leiterin / des Geistlichen Leiters der Kolpingjugend bedarf der vorherigen Zustimmung des Bischofs von Speyer. Das Amt des Diözesanjugendpräses ist an das Weiheamt der katholischen Kirche gebunden.
- (5) Die Diözesanleitung der Kolpingjugend tagt mindestens viermal jährlich. Die Einladung mit Tagesordnung ergeht mindestens eine Woche vor dem Termin durch ein Mitglied der Diözesanleitung. Jede ordnungsgemäß eingeladene Diözesanleitungssitzung ist beschlussfähig.
- (6) Zu den Aufgaben der Diözesanleitung gehören insbesondere die

- a) strategische Leitung der Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband Speyer,
- b) Umsetzung der Beschlüsse der Diözesankonferenz,
- c) innerverbandliche Vertretung der Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband Speyer,
- d) Mitwirkung im BDKJ in der Diözese Speyer,
- f) Unterstützung der Kolpingjugend in den Kolpingsfamilien, den Bezirksverbänden und den regionalen Ebenen.

## **Abschnitt 5 – Organisation des Kolpingwerkes Diözesanverband Speyer**

### **§ 14 Organe und Gremien**

- (1) Organe des Kolpingwerkes Diözesanverband Speyer sind
  - a) die Diözesanversammlung,
  - b) der Diözesanvorstand,
  - c) das Diözesanpräsidium.
- (2) Gremien des Kolpingwerkes Diözesanverband Speyer sind die Diözesanfachgremien.
- (3) Die Mitglieder aller Organe und Gremien müssen Mitglied im Kolpingwerk Deutschland sein.
- (4) Das Kolpingwerk Diözesanverband Speyer strebt eine möglichst gleichmäßige Besetzung aller Organe und Gremien mit Männern und Frauen an (paritätische Besetzung), soweit Ämter nicht katholischen Klerikern vorbehalten sind.

Alle Wahlgremien des Kolpingwerkes Diözesanverband Speyer sind gehalten, das Ziel der paritätischen Besetzung zu berücksichtigen. Die Mandatsträger/innen bleiben jedoch bei der Wahl der Kandidatinnen / Kandidaten frei.

- (5) Das Kolpingwerk Diözesanverband Speyer strebt eine angemessene Beteiligung aller Altersgruppen in den Organen und Gremien an, insbesondere auch eine angemessene Beteiligung der Kolpingjugend.

Alle Wahlgremien des Kolpingwerkes Diözesanverband Speyer sind gehalten, das Ziel einer generationen-übergreifenden Besetzung der Organe und Gremien zu berücksichtigen. Die Mandatsträger/innen bleiben jedoch bei der Wahl der Kandidatinnen / Kandidaten frei.

- (6) Gewählte Amtsträger/innen beziehungsweise Mitglieder der folgenden Organe und Gremien sollen nicht mehr als zweimal in das gleiche Amt wiedergewählt werden:
  - a) Diözesanvorstand,
  - b) Diözesanpräsidium,
  - c) Diözesanfachgremien.

Die Wahl einer Person in ein anderes Amt (auch ein anderes Amt innerhalb desselben Organs oder Gremiums) oder in ein anderes Organ oder Gremium bleibt auch nach drei Amtsperioden ohne Einschränkung zulässig.

## § 15 Diözesanversammlung

(1) Die Diözesanversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Kolpingwerkes Diözesanverband Speyer, sie ist eine Delegiertenversammlung.

(2) Der Diözesanversammlung gehören an:

a) mit Sitz und Stimme:

1. die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstands,
2. vier Delegierte je Kolpingsfamilie, davon eine Vertretung für die Kolpingjugend,
3. je volle 100 Mitglieder einer Kolpingsfamilie eine weitere Delegierte / ein weiterer Delegierter,
4. je zwei Vertreter/innen der Bezirksverbände,
5. vier Delegierte für die Einzelmitglieder des Kolpingwerkes Deutschland, die zugleich Einzelmitglieder im Kolpingwerk Diözesanverband Speyer sind,
6. eine weitere Delegierte / ein weiterer Delegierter je volle 100 Einzelmitglieder des Kolpingwerkes Deutschland, die zugleich Einzelmitglieder im Kolpingwerk Diözesanverband Speyer sind,

Stichtag für die Anzahl der Delegierten nach Mitgliederzahlen ist der 31. Dezember des Vorjahres.

b) mit beratender Stimme:

- die Referentin und / oder der Referent bzw. die Referentinnen und Referenten des Diözesanverbandes. Diese sind hauptberuflich tätig.

- die / der Diözesansekretär / in. Diese Funktion kann sowohl von ehrenamtlichen als auch von hauptberuflichen Personen wahrgenommen werden.

Die Diözesanversammlung kann mit einfacher Mehrheit im Einzelfall beschließen, dass die Referentinnen/Referenten des Diözesansekretariats bei der Beratung und Beschlussfassung bestimmter Gegenstände nicht teilnehmen.

c) Einzuladen sind die Vorsitzenden der Diözesanfachgremien.

(3) Die Wahl der Delegierten der Kolpingsfamilien und der Bezirksverbände erfolgt in deren Mitgliederversammlungen. Für die Wahl der Delegierten gilt die nach Absatz 18 beschlossene Wahlordnung entsprechend.

(4) Die Delegierten der Einzelmitglieder des Kolpingwerkes Deutschland, die zugleich Einzelmitglied im Kolpingwerk Diözesanverband Speyer sind, werden im schriftlichen Verfahren (Briefwahl) gewählt. Die Wahlleitung obliegt der Wahlkommission.

Kandidaturen müssen spätestens einen Monat vor dem Wahltermin im Diözesansekretariat eingereicht werden. Vorschläge müssen in Textform (schriftlich / E-Mail / Telefax) eingereicht werden und bedürfen der Unterstützung durch mindestens fünf Einzelmitglieder des Kolpingwerkes Deutschland, die zugleich Einzelmitglied im Kolpingwerk Diözesanverband Speyer sind. Der Diözesanvorstand kann weitere Kandidatinnen / Kandidaten benennen.

Alle Kandidatinnen / Kandidaten müssen Einzelmitglieder des Kolpingwerkes Deutschland und zugleich Einzelmitglied im Kolpingwerk Diözesanverband Speyer sein. Die Kandidatinnen / Kandidaten können bis einen Monat vor dem Wahltermin Unterlagen einreichen, mit denen sie sich für die Wahl bewerben wollen. Die Liste der Kandidatinnen-/Kandidaten nebst Kurzvorstellung der Kandidatinnen-/Kandidaten sowie Wahlunterlagen werden schriftlich an sämtliche Einzelmitglieder

des Kolpingwerkes Deutschland, die zugleich Einzelmitglied im Kolpingwerk Diözesanverband Speyer sind, versendet.

Wahltermin ist der Tag zwei Wochen vor dem Beginn der Diözesanversammlung. Alle Einzelmitglieder des Kolpingwerkes Deutschland, die zugleich Einzelmitglied im Kolpingwerk Diözesanverband Speyer sind, können bis zum Wahltermin ihre Stimme schriftlich (Briefwahl) abgeben; für die Rechtzeitigkeit kommt es auf den Zugang des Stimmzettels im Diözesansekretariat an. Für die Wahl der Delegierten gilt die nach Absatz 18 beschlossene Wahlordnung entsprechend.

- (5) Zu den Aufgaben der Diözesanversammlung gehören insbesondere
- a) Beschlussfassung über die Satzung des Kolpingwerkes Diözesanverband Speyer,
  - b) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - c) Beschlussfassung über die Beitragsordnung für den Diözesanbeitrag, der von den Einzelmitgliedern des Kolpingwerkes Deutschland, die zugleich Einzelmitglied im Kolpingwerk Diözesanverband Speyer sind, zu entrichten ist,
  - d) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Diözesanvorstands,
  - e) Kenntnisnahme des Berichtes der Diözesanleitung der Kolpingjugend,
  - f) Entgegennahme des Berichtes über die wirtschaftliche Entwicklung des Rechtsträgers des Kolpingwerkes Diözesanverband Speyer,
  - g) Feststellung des Jahresabschlusses,
  - h) Entlastung des Diözesanvorstands,
  - i) Beschlussfassung über die gestellten Anträge.
- (6) Die Diözesanversammlung wählt in freier und geheimer Wahl:
- a) die / den Diözesanvorsitzende/n,
  - b) zwei stellvertretende Diözesanvorsitzende,
  - c) den Diözesanpräses,
  - d) die Geistliche Leiterin / den Geistlichen Leiter,
  - e) den stellvertretenden Diözesanpräses oder die stellvertretende Geistliche Leiterin / den stellvertretenden Geistlichen Leiter,
  - f) bis zu fünf weitere Diözesanvorstandsmitglieder unter Berücksichtigung der Aufgabenschwerpunkte des Kolpingwerkes Diözesanverband Speyer,
  - g) die Delegierten des Kolpingwerkes Diözesanverband Speyer zur Bundesversammlung des Kolpingwerkes Deutschland.

Mit 2/3-Mehrheit kann die Diözesanversammlung beschließen, die Wahl der Delegierten und der Reserveliste zu delegieren. In diesem Fall erfolgt die Wahl der Delegierten und der Reserveliste durch den Diözesanvorstand. Der Beschluss zur Delegation der Wahl an den Diözesanvorstand gilt jeweils nur für eine Wahlperiode; sie kann erneuert beschlossen werden.

Vorschlagsberechtigt sind der Diözesanvorstand, die Vorstände der Kolpingsfamilien, der Bezirksverbände und die Diözesankonferenz der Kolpingjugend.

- (7) Die Amtszeit beträgt jeweils vier Jahre. Die Amtsträger/innen bleiben bis zum Schluss der Diözesanversammlung, auf der die Neuwahl der unter Absatz 6 genannten Mandatsträger/innen stattfindet, im Amt, auch wenn die Amtszeit hierdurch über- oder unterschritten wird.

- (8) Die Diözesanversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Diözesanversammlung muss einberufen werden, wenn dies mindestens 1/3 der Delegierten für die Diözesanversammlung oder 1/3 der Kolpingsfamilien im Kolpingwerk Diözesanverband Speyer schriftlich unter Angabe der Gründe fordern.
- (9) Die Einladung zur Diözesanversammlung erfolgt schriftlich mindestens vier Wochen vor dem Beginn durch die / den Diözesanvorsitzende/n oder eine/n der stellvertretenden Diözesanvorsitzenden. Zusammen mit der Einladung ist die Tagesordnung zu versenden. Für die Einhaltung der Frist ist die rechtzeitige Absendung der Einladung gemäß Poststempel ausreichend. Die Einladung ist an die letzte dem Kolpingwerk Diözesanverband Speyer mitgeteilte Adresse der / des Delegierten zu senden. Eine Einladung per Email ist zulässig, sofern der / die Delegierte diesem Verfahren zugestimmt hat.
- (10) Jede ordnungsgemäß einberufene Diözesanversammlung ist beschlussfähig.
- (11) Die / Der Diözesanvorsitzende leitet die Sitzung. Im Falle ihrer / seiner Abwesenheit bestimmen die anwesenden stellvertretenden Diözesanvorsitzenden einvernehmlich, wer von ihnen die Versammlung leitet. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, entscheidet die Diözesanversammlung durch Beschluss. Auf Vorschlag des Diözesanvorstands wählt die Diözesanversammlung eine Tagungsleitung, die den / die Versammlungsleiter/in bei der Leitung der Diözesanversammlung unterstützt.
- (12) Die Beschlüsse der Diözesanversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (13) Anträge zur Diözesanversammlung sind mindestens drei Wochen vor der Diözesanversammlung in Textform mit Begründung im Diözesansekretariat einzureichen. Antragsberechtigt sind alle Organe des Kolpingwerkes Diözesanverband Speyer, die Vorstände der Kolpingsfamilien, Bezirksverbände sowie die regionalen Ebenen, die Diözesankonferenz und die Diözesanleitung der Kolpingjugend.

Die Anträge sind gegebenenfalls mit einer ergänzten Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor Beginn der Diözesanversammlung sämtlichen Delegierten zuzusenden. Für die Einhaltung der Frist ist die rechtzeitige Absendung gemäß Poststempel ausreichend. Auch hier ist eine Zustellung per Email zulässig, wenn die / der Delegierte diesem Verfahren zugestimmt hat.

Ergänzungs- oder Abänderungsanträge zu den gestellten Anträgen sind zulässig und müssen schriftlich mit Begründung spätestens sieben Tage vor Beginn der Diözesanversammlung beim Diözesansekretariat vorliegen. Sie werden in der Diözesanversammlung bekannt gegeben.

- (14) Initiativanträge während der Diözesanversammlung sind zulässig. Sie sind schriftlich mit Begründung bei der Versammlungsleitung einzureichen. Initiativanträge müssen von mindestens zehn stimmberechtigten Mitgliedern der Diözesanversammlung unterzeichnet werden. Über die Zulassung eines Initiativantrags beschließt die Diözesanversammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.
- (15) Die Diözesanversammlung wählt eine Antragskommission. Die Antragskommission besteht aus mindestens zwei, höchstens vier Mitgliedern und wird bei jeder Diözesanversammlung neu gewählt. Die Amtszeit der Antragskommission beginnt drei Monate vor der Diözesanversammlung und endet mit der Diözesanversammlung.

Die Antragskommission entscheidet über die Zulässigkeit von Anträgen und spricht Beschlussempfehlungen aus, die mit der Übersendung der Anträge an die Delegierten schriftlich vorgelegt werden.

- (16) Die Diözesanversammlung wählt eine Wahlkommission. Die Wahlkommission besteht aus mindestens zwei, höchstens vier Mitgliedern und wird bei jeder Diözesanversammlung neu gewählt.

Die Amtszeit der Wahlkommission beginnt drei Monate vor der Diözesanversammlung und endet mit der Diözesanversammlung.

Die Wahlkommission ist zuständig für die Ausschreibung der Wahlen, prüft die Zulässigkeit der vorliegenden Wahlvorschläge und leitet die Wahlen.

- (17) Über die Beratung und Beschlussfassung der Diözesanversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von der / dem Diözesanvorsitzenden und dem / der jeweiligen Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll ist innerhalb von acht Wochen nach Ende der Diözesanversammlung sämtlichen Delegierten zu übersenden. Dies ist per Email zulässig, sofern der / die Delegierte diesem Verfahren zugestimmt hat. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn innerhalb von vier Wochen nach Übersendung kein schriftlicher Einspruch beim Diözesanvorstand erhoben wird.

- (18) Die Diözesanversammlung gibt sich eine Wahl- und Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung wird mit einfacher Mehrheit verabschiedet. Die Wahlordnung ist Teil dieser Satzung und ist mit 2/3-Mehrheit (satzungsändernder Mehrheit) zu beschließen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

## **§ 16 Diözesanvorstand**

- (1) Der Diözesanvorstand ist das Leitungsorgan des Kolpingwerkes Diözesanverband Speyer. Er führt die Beschlüsse der Diözesanversammlung durch und ist diesen Organen rechenschaftspflichtig. Der Diözesanvorstand ist gegenüber dem Diözesanpräsidium weisungsbefugt.

- (2) Dem Diözesanvorstand gehören an:

a) mit Sitz und Stimme:

1. die / der Diözesanvorsitzende,
2. zwei stellvertretende Diözesanvorsitzende,
3. der Diözesanpräses,
4. die Geistliche Leiterin / der Geistliche Leiter,
5. der stellvertretenden Diözesanpräses oder die stellvertretende Geistliche Leiterin / der stellvertretenden Geistlichen Leiter,
6. die Mitglieder der Diözesanleitung der Kolpingjugend,
7. bis zu fünf weitere Diözesanvorstandsmitglieder entsprechend § 17 Absatz 6 Buchstabe e).

b) mit beratender Stimme:

- die Referentin und / oder der Referent bzw. die Referentinnen und Referenten des Diözesanverbandes. Diese sind hauptberuflich tätig.

- die / der Diözesansekretär / in. Diese Funktion kann sowohl von ehrenamtlichen als auch von hauptberuflichen Personen wahrgenommen werden.

Der Diözesanvorstand kann mit einfacher Mehrheit im Einzelfall beschließen, dass die unter b) genannten Personen bei der Beratung und Beschlussfassung bestimmter Gegenstände nicht teilnehmen.

- (3) Der Diözesanpräses und der / die Geistliche Leiter/in können hauptamtlich für das Kolpingwerk Diözesanverband Speyer tätig sein.

- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstands sind die Mitglieder des Rechtsträgers Kolpingwerk in der Diözese Speyer e.V.
- (5) Der Diözesanvorstand ist neben den in dieser Satzung sonst genannten Aufgaben als Leitungsorgan für alle Aufgaben zuständig, die nach den einschlägigen Bestimmungen dieser Satzung nicht anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. Der Diözesanvorstand kann Aufgaben an das Diözesanpräsidium, an einzelne Mitglieder des Diözesanpräsidiums oder an Diözesanfachgremien gemäß § 19 dauerhaft oder fallweise delegieren.
- (6) Der Diözesanvorstand tritt mindestens 4-mal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Eine außerordentliche Diözesanvorstandssitzung muss einberufen werden, wenn dies mindestens 1/3 seiner stimmberechtigten Mitglieder oder die Diözesanleitung der Kolpingjugend fordern.
- (7) Die Einladung mit Tagesordnung ergeht spätestens eine Woche vor dem Termin durch die / den Diözesanvorsitzende/n oder eine/n der stellvertretenden Diözesanvorsitzenden. Für die Einhaltung der Frist ist die rechtzeitige Absendung der Einladung gemäß Poststempel ausreichend. Die Einladung kann auch per Telefax oder E-Mail erfolgen.

Dringlichkeitssitzungen des Diözesanvorstands können unter Angabe von Gründen mit einer Frist von drei Tagen eingeladen werden. Bei Dringlichkeitssitzungen ist auch die telefonische Einladung zulässig. Die Dringlichkeit ist vor Eintritt in die Tagesordnung mit Mehrheitsbeschluss festzustellen.

- (8) Jede ordnungsgemäß eingeladene Sitzung des Diözesanvorstands ist beschlussfähig.
- (9) Die / Der Diözesanvorsitzende leitet die Sitzungen des Diözesanvorstands. Im Falle ihrer / seiner Abwesenheit bestimmen die anwesenden stellvertretenden Diözesanvorsitzenden einvernehmlich, wer von ihnen die Sitzung leitet. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, entscheidet der Diözesanvorstand durch Beschluss. Die / Der Diözesanvorsitzende sorgt mit den übrigen Mitgliedern des Diözesanvorstands für die Durchführung der Beschlüsse.
- (10) Die Beschlüsse des Diözesanvorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse des Diözesanvorstands können auch in Textform (schriftlich / E-Mail / Telefax) im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn 3/4 der Mitglieder des Diözesanvorstands mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden sind und mindestens 2/3 der Mitglieder des Diözesanvorstands dem Beschluss zustimmen.

- (11) Bei der Bestellung, Entsendung und Besetzung der vom Gesetz vorgesehen Institutionen und Gremien im Rahmen der sozialen Selbstverwaltung sind nur die Diözesanvorstandsmitglieder stimmberechtigt, die im arbeits- und sozialrechtlichen Sinne Arbeitnehmerstatus haben.
- (12) Der Diözesanvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die mit einfacher Mehrheit verabschiedet wird.

## **§ 17 Diözesanpräsidium**

- (1) Das Diözesanpräsidium ist geschäftsführender Vorstand des Kolpingwerkes Diözesanverband Speyer Es unterliegt den Weisungen des Diözesanvorstands und ist ihm rechenschaftspflichtig.

- (2) Dem Diözesanpräsidium gehören an:
- a) mit Sitz und Stimme:
    - 1. die / der Diözesanvorsitzende,
    - 2. eine/r der zwei stellvertretenden Diözesanvorsitzenden
    - 3. der Diözesanpräses oder der stellvertretende Diözesanpräses oder die / der Geistliche Leiter/in oder die / der stellvertretende Geistliche Leiter/in,
    - 4. ein ehrenamtliches Mitglied der Diözesanleitung der Kolpingjugend.
  - b) mit beratender Stimme:
    - die Referentin und / oder der Referent bzw. die Referentinnen und Referenten des Diözesanverbandes. Diese sind hauptberuflich tätig.
    - die / der Diözesansekretär / in. Diese Funktion kann sowohl von ehrenamtlichen als auch von hauptberuflichen Personen wahrgenommen werden.
- (3) Jede ordnungsgemäß eingeladene Sitzung des Diözesanpräsidiums ist beschlussfähig.
- (4) Die Beschlüsse des Diözesanpräsidiums werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Beschlüsse des Diözesanpräsidiums können auch in Textform (schriftlich / E-Mail / Telefax) gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Diözesanpräsidiums der Art der Beschlussfassung zustimmen.

### **§ 18 Vertretung des Kolpingwerkes Diözesanverband Speyer / BGB-Vorstand**

- (1) Die / Der Diözesanvorsitzende und die zwei stellvertretenden Diözesanvorsitzenden vertreten das Kolpingwerk Diözesanverband Speyer nach innen und außen. Sie sind Vorstand des Kolpingwerkes Diözesanverband Speyer im Sinne des § 26 BGB und damit Organ des Kolpingwerkes Diözesanverband Speyer im Sinne des BGB.
- (2) Die / Der Diözesanvorsitzende und die stellvertretenden Diözesanvorsitzenden sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Die stellvertretenden Diözesanvorsitzenden dürfen ihre Vertretungsmacht nur ausüben, wenn die / der Diözesanvorsitzende verhindert ist oder zugestimmt hat; die Wirksamkeit der Vertretung durch die stellvertretenden Diözesanvorsitzenden nach außen bleibt hiervon unberührt. Die Verhinderung oder Zustimmung der / des Diözesanvorsitzenden ist im Außenverhältnis nicht nachzuweisen.

### **§ 19 Diözesanfachgremien**

- (1) Diözesanfachausschüsse beziehungsweise Kommissionen dienen der kontinuierlichen inhaltlichen Bearbeitung verbandlicher Ziele und Aufgaben. Über Anzahl und Aufgabenstellung der Diözesanfachausschüsse beziehungsweise Kommissionen entscheidet der Diözesanvorstand.
- (2) Die Mitglieder werden durch den Diözesanvorstand berufen.
- (3) Die Schwerpunkte der Diözesanfachausschüsse beziehungsweise Kommissionen richten sich insbesondere nach den im Programm / Leitbild festgelegten Handlungsfeldern sowie den Vorgaben des Diözesanvorstands.
- (4) Zur Abdeckung grundlegender im Programm / Leitbild abgesicherter Aufgaben des Kolpingwerkes Diözesanverband Speyer in Gesellschaft und Kirche sowie hinsichtlich der Weiterentwicklung des



Verbandes können die Diözesanversammlung und der Diözesanvorstand weitere dauerhaft tätige Beratungsgremien einrichten. Für ihre Tätigkeit gelten die Bestimmungen über die Diözesanfachausschüsse sinngemäß.

- (5) Zur inhaltlichen Aufbereitung und Begleitung aktueller Themen und Aufgabenschwerpunkte kann der Diözesanvorstand befristet tätige Arbeitsgruppen einsetzen. Zusammensetzung und Arbeitsweise regelt der Diözesanvorstand. Für ihre Tätigkeit gelten die Bestimmungen über die Diözesanfachausschüsse sinngemäß.

## **§ 20 Schiedsgericht**

Die Aufgaben des Schiedsgerichts für das Kolpingwerk Diözesanverband Speyer nimmt das Schiedsgericht des Kolpingwerkes Deutschland wahr.

## **Abschnitt 6 – Sonstiges**

### **§ 21 Rechtsträger**

- (1) Der Verein „Kolpingwerk in der Diözese Speyer e.V.“ ist der Rechtsträger des Kolpingwerkes Diözesanverband Speyer. Die rechtlich selbständige Untergliederung wurde gegründet, um mit der selbständigen und eigenverantwortlichen Erfüllung eigener gemeinnütziger Zwecke zugleich auch der Erfüllung der gemeinnützigen Zwecke des Kolpingwerkes Diözesanverband Speyer zu dienen, insbesondere als Hilfsperson im Sinne von § 57 Absatz 1 Satz 2 AO.
- (2) Das Kolpingwerk Diözesanverband Speyer soll nach Möglichkeit Zuwendungen im Rahmen des gemeinnützigkeitsrechtlich Zulässigen unmittelbar durch den/die Rechtsträger in Empfang nehmen lassen.
- (3) Der Diözesanvorstand entscheidet über die Zweckbestimmung des/der Rechtsträger des Kolpingwerkes Diözesanverband Speyer.

### **§ 22 Vermögensanfall**

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei dem Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Kolpingwerkes Diözesanverband Speyer an die gemeinnützige Gemeinschaftsstiftung Kolpingwerk Deutschland mit Sitz in Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

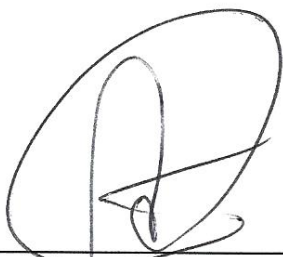
Sollte die Gemeinschaftsstiftung Kolpingwerk Deutschland nicht mehr bestehen oder nicht mehr gemeinnützig sein, fällt das Vermögen an die gemeinnützige Internationale Adolph-Kolping-Stiftung mit Sitz in Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Sollte auch die Internationale Adolph-Kolping-Stiftung nicht mehr bestehen oder nicht mehr gemeinnützig sein, fällt das Vermögen an das gemeinnützige Bistum Speyer, das es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne von Adolph Kolping zu verwenden hat.

### **§ 23 Schlussbestimmungen**

- (1) Beschlüsse der Diözesanversammlung, des Diözesanvorstands und des Diözesanpräsidiums dürfen dieser Satzung nicht widersprechen. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit der Diözesanversammlung.

- (2) Diese Satzung wurde am 21. Oktober 2017 durch die Diözesanversammlung des Kolpingwerkes Diözesanverband Speyer in Bobenheim-Roxheim beschlossen und tritt nach Genehmigung durch den Bundesvorstand des Kolpingwerkes Deutschland in Kraft.



Unterschrift – Diözesanvorsitzender – Diakon Andreas W. Stellmann



Unterschrift – stellvertretender Diözesanvorsitzender – Harald Reisel



Unterschrift – Diözesanpräses – Pfarrer Michael Baldauf